



Pfarrstellenplanung des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid

1. Allgemeines

Mit den Richtlinien werden Regelungen über die Errichtung, Aufhebung und Veränderungen von Pfarrstellen im Evangelischen Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid geschaffen.

Der Kreissynodalvorstand ist bei Anträgen an die Kirchenleitung an diese Richtlinienregelungen bei seiner Beschlussfassung gebunden. Dieses gilt unbeschadet der Bestimmungen der Kirchenordnung und der dazu ergangenen weiteren kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Errichtung, Aufhebung und Veränderungen von Pfarrstellen.

2. Anzahl der Pfarrstellen

Für die Anzahl der Pfarrstellen im Kirchenkreis gelten folgende Kriterien:

- (1) Es sollen nur so viele Pfarrstellen errichtet werden, dass die Mittel für die Aufbringung der Pfarrbesoldung nicht mehr als 33,8 % der zugewiesenen Kirchensteuereinnahmen betragen.
- (2) Die Mindestanzahl der Pfarrstellen ergibt sich im Blick auf die Gemeindepfarrstellen aus dem Quotienten Gemeindegliederzahl / 3.000, im Blick auf die Kreispfarrstellen (außer refinanzierten Pfarrstellen) aus dem Quotienten Gemeindegliederzahlen / 24.000.
- (3) Überschreiten die Aufwendungen für die Pfarrbesoldung nach (2) die in (1) genannte Grenze von 33,8 %, muss die Kreissynode neu beraten und entscheiden.

3. Gemeindepfarrstellen

- (1) Gemeindepfarrstellen sind in der Regel 100% Stellen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Gemeindeglieder, die von einer Pfarrstelle versorgt werden, die Zahl von 3.300, soll der Kreissynodalvorstand auf strukturelle Änderungen hinwirken. Gleichfalls ist auf strukturelle Änderungen hinzuwirken, wenn die Zahl der Gemeindeglieder 2.250 unterschreitet.
- (3) Unbeschadet der Überprüfung der Strukturen nach Abs. 2 ist vor Wiederbesetzung freier Pfarrstellen unter Einbeziehung der zu erwartenden örtlichen Entwicklung der Gemeindegliederzahlen zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen und Auflagen die Wiederbesetzung erfolgen kann.
- (4) Strukturelle Änderungen im Sinne Abs. 2 und 3 sind insbesondere
 - Neuordnung von Pfarrbezirken, ggf. bei gleichzeitigem Wegfall eines Pfarrbezirks,
 - Neuverteilung von Aufgaben unter den Pfarrern und Pfarrerinnen einer Gemeinde, ggf. im Rahmen der Neuordnung der Bezirke,
 - Veränderungen der Grenzen zwischen den Gemeinden,
 - Vereinigung von Gemeinden bzw. Aufteilung einer Gemeinde auf bisherige Nachbargemeinden,
 - pfarramtliche Verbindung,
 - kirchenamtliche Vereinbarung zweier Gemeinden über Versorgung klar bestimmter Gebiete durch Pfarrern und Pfarrer der Nachbargemeinde,
 - Übertragung zusätzlicher fremdfinanzierter Aufgaben auf eine Pfarrstelle (insbesondere Religionsunterricht).

4. Kreispfarrstellen (Funktionspfarrstellen) im Kirchenkreis

- (1) Im Kirchenkreis werden Kreispfarrstellen für die übergemeindliche kirchliche Arbeit eingerichtet.
- (2) Die Kreispfarrstellen können im eingeschränkten Dienstumfang wahrgenommen werden.
- (3) Die Kreispfarrstellen können für Institutionen, themenbezogene Dienste, gruppenbezogene und koordinierende Dienste errichtet werden.
- (4) Die Aufgabenfelder der Kreispfarrstellen können zur Errichtung oder Wiederbesetzung einer vollen Stelle miteinander kombiniert werden.



- (5) Die Kombination unterschiedlicher Aufgabenfelder erfolgt nach fachlichen Gesichtspunkten.

5. Verantwortung für Strukturveränderungen

- (1) Für die strukturellen Veränderungen in den Kirchengemeinden tragen Presbyterien und Kreissynodalvorstand die Verantwortung gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung und den Richtlinien und Satzungen des Kirchenkreises.
- (2) Kommt eine einvernehmliche Regelung binnen einer vom Kreissynodalvorstand festgelegten angemessenen Frist nicht zustande, entscheidet der Kreissynodalvorstand unter Berücksichtigung der Kirchenordnung über das weitere Vorgehen.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Als Mittel der Pfarrbesoldung im Sinne von 2. (1) gilt die Pfarrbesoldungspauschale nach dem Finanzausgleichgesetz (FAG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Richtlinien sind alle vier Jahre zu überprüfen.

Gelsenkirchen, 28. November 2005

Pfarrstellenplanung 2011 bis 2020

1. Fragen des Profils einer Pfarrstelle bzw. Überlegungen zur Organisation eines Teampfarramtes liegen in der Verantwortung der Presbyterien eines Kooperationsraumes bei gemeindlichen Pfarrstellen bzw. der Kreissynode bei kreiskirchlichen Pfarrstellen. Darum werden in der Pfarrstellenplanung 2011 bis 2020 nicht Profile bewertet, sondern allein Kosten ermittelt. Ziel ist „Kostenneutralität“ im Gesamtsystem, meint, dass wir uns bei der Festlegung der Zahl der Gemeindepfarrstellen und der kreiskirchlichen Pfarrstellen eng an den landeskirchlichen Vorgaben orientieren.

2. Die Planung der Gemeindepfarrstellen erfolgt auf der Ebene der Kooperationsräume. Für 2.750 Gemeindeglieder ist eine Gemeindepfarrstelle vorzuhalten. Der Korridor bleibt entsprechend den Leitlinien für Pfarrstellenplanung zwischen 3.300 Gemeindegliedern und 2.250 Gemeindegliedern. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen.

3. Die Freigabe zur Wiederbesetzung einer frei gewordenen Pfarrstelle ist davon abhängig, dass die Differenz zu den Kosten einer Mindestausstattung in einem Kooperationsraum entsprechend landeskirchlicher Vorgaben auf zehn Jahre gesehen im jährlichen Mittel bei unter 50.000,- € liegt.

4. Eine frei werdende Pfarrstelle ist nur dann zur Wiederbesetzung frei zu geben, wenn zumindest bei einer Befristung auf sechs Jahre die Vorgaben unter Punkt 3 erfüllt werden. Eine Freigabe mit eingeschränktem Dienstumfang ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

5. Ist eine Freigabe zur Wiederbesetzung – befristet oder unbefristet – nicht möglich, ist im Kooperationsraum die Versorgung aller Gemeindeglieder zu organisieren, entweder durch Beauftragung mit der Versorgung von Gemeindegliedern und Aufgabenbereichen (Beerdigungswochen/KU usw.) in einer benachbarten Kirchengemeinde im Kooperationsraum, durch eine pfarramtliche Verbindung oder durch die Vereinigung von Kirchengemeinden im Kooperationsraum. Der Kreissynodalvorstand beschließt nach Anhörung der betroffenen Presbyterien, im Konfliktfall entscheidet die Kreissynode.

6. Für 20.000 Gemeindeglieder ist jeweils eine nicht refinanzierte kreiskirchliche Pfarrstelle vorzuhalten.

7. Kreiskirchliche Pfarrstellen werden von der Kreissynode errichtet oder aufgehoben und vom KSV besetzt. Ansonsten gilt auch in diesem Fall Punkt 3.

8. Für die Gesamtpfarrstellenplanung 2011 bis 2020 sollte im Zehn-Jahres-Mittel eine Obergrenze von 100.000,- € zusätzlich benötigter Finanzmittel eingehalten werden.

9. Auf das Präsentationsrecht kann nicht grundsätzlich verzichtet werden, ist aber in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Die in der Einbringung benannten Überlegungen zum „Präsentationsrecht“ sind dabei zu berücksichtigen.



10. Die Kreissynode entscheidet sich mehrheitlich

- Modell II: Es gelten die prognostizierten Gemeindegliederzahlen zum 01.07. eines Jahres.

11. Entsprechend der gefassten Beschlüsse beauftragt die Kreissynode den Kreissynodalvorstand mit der Überarbeitung der Leitlinien für Pfarrstellenplanung im Evangelischen Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid und mit der sofortigen Umsetzung. Das Moratorium ist damit aufgehoben.

Gelsenkirchen, den 27. Juni 2011